

Unterschiede GbR / eGbR

| GbR | eGbR (ab 1.1.2024) |
|--|---|
| Keine Eintragung im Gesellschaftsregister | Eintragung im Gesellschaftsregister |
| Gründung ohne Formalismen und Gründungskosten | Notarielle Beglaubigung der Anmeldung zur Eintragung in das Gesellschaftsregister; Notar- und Registergebühren |
| Rechtsformzusatz „GbR“ freiwillig | Rechtsformzusatz „eGbR“ oder eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist Pflicht |
| Namen aller Gesellschafter sind anzugeben | Namensschutz örtlich i.d.R. auf den Sitz beschränkt. Der Name kann mit dem Geschäftsbetrieb veräußert und vom Erwerber fortgeführt werden. Es gelten die firmenrechtlichen Regelungen des HGB |
| Nachweis der Vertretungsbefugnis durch Vorlage einer Vollmacht oder des Gesellschaftsvertrags | Nachweis der Vertretungsbefugnis durch Registerpublizität |
| Nachweis der Existenz der GbR und ihrer Gesellschafter durch Gesellschaftsvertrag und ggf. zusätzliche Erklärungen | Registerpublizität und Schutz des guten Glaubens des Gesellschaftsregisters |
| Teilnahme am Geschäftsverkehr ohne Vorteile der Registerpublizität | Teilnahme am Geschäftsverkehr wird durch Registerpublizität vereinfacht |
| Ansehen der GbR könnte gegenüber der eGbR leiden | Seriositätsvorsprung der eGbR durch Registerpublizität |

| GbR | eGbR (ab 1.1.2024) |
|--|--|
| Keine Mitteilungspflicht an das Transparenzregister | Mitteilungspflicht an das Transparenzregister |
| Umwandlungsgesetz nicht anwendbar | Umwandlungsgesetz anwendbar |
| Sitz = Verwaltungssitz | Freie Sitzwahl |
| Liquidation ohne notarielle Formalisten | I.d.R. notarielle Anmeldung der Liquidation, Liquidatoren und Löschung zur Eintragung in das Gesellschaftsregister |

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.